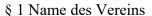
Mütterzentrum Marburg e.V.

Satzung (geändert am 13.10.2016)



Der Verein führt den Namen Mütterzentrum Marburg e.V.

Marburg e.V.

Zentrum

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Marburg. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg. Der Verein ist Mitglied im DPWV.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichten und Betreiben eines Mütterzentrums (Vereinsheim).
- (3) Durch Betreiben eines Mütterzentrums erreicht der Verein:
 - a) Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander. Unabhängig von Alter, Familienstand, Nationalität, Parteienzugehörigkeit, Religion, Ausbildung und Tätigkeit; mit dem Ziel gegenseitiger Hilfe, Beratung, Unterstützung und Erfahrungsaustauschs. Zur Erreichung dieses Zieles soll ein Treffpunkt eingerichtet werden.
 - b) Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote.
 - c) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern.
 - d) Kooperation mit anderen frauenrelevanten Institutionen und Vereinigungen.
 - e) Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 - f) Politische Interessenvertretung von Müttern.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins (Körperschaft) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Körperschaft des Vereins. Der Vorstand kann aber bei über die normalen Tätigkeiten eines Mitgliedes hinausgehenden Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied, bzw. Fördermitglied, des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für die Förderung aktiv einzusetzen bereit ist. Fördermitglieder haben keine Vorteile, sie sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglied ist nur eine Person, die jährlich mindestens 50,-. € spendet. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird am Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
- (3) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 6 Beitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei vorliegen sozialer Härte kann der Mitgliederbeitrag verringert werden.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind: a) der Vorstand

Sitz des Vereins Marburg • Vereinsregister 1564 beim Amtsgericht Marburg

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei Satzungsänderung müssen diese in der Einladung an die Mitglieder benannt sein.
- (3) Der Vorstand kann außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wen ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit.
- (6) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt (oder Kommen Beschlüsse nicht zustande).
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Die Protokolle sind von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt z.B. über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Verein
 - b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Wahl der ehrenamtlichen Kassenprüferin
 - f) Wahl des Vorstands
 - g) Entlastung des Vorstands
- (9) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Frauen: der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin und zwei Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Wahl erfolgt durch offene oder geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit gewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt (Einzelvertretungsbefugnis) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann der verbleibende Vorstand bis zu regulären Wiederwahl ein Vorstandsmitglied benennen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht (einschließlich Kassenbericht) zu erstatten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein (gem. § 8 Abs. 2 und 3) und leitet die Versammlungen; er benennt die Protokollantin.
- (9) Ein eingetragener Verein ist eine eigene Rechtspersönlichkeit. Für Verbindlichkeiten des Vorstandes haftet deshalb ohnehin nur das Vereinsvermögen.
- (10) Vorstandsbeschlüsse sind immer schriftlich niederzulegen und von der Schriftführerin und einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen. Vorstandbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- § 10 Vermögensrechtliche Angelegenheiten, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Einladung hierzu muss der zu ändernde Satzungstext beigefügt sein.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen Mitgliederversammlung kann darüber beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich benannt worden ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Heimfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an den Verein ZASTRA e.V., Wilhelmsstraße 40 in 35037 Marburg. Das Vermögen soll dort ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (5) Gerichtsstand des Vereins ist Marburg